

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

I. Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten somit auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

II. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

2. Angebot und Vertragsschluss

I. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch uns. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

II. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dieses ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Auch ohne vorherige Einholung einer Genehmigung des Auftraggebers sind wir auch zu wesentlichen Veränderungen des Liefergegenstandes berechtigt, sofern technische Verbesserungen damit verbunden sind.

3. Preise

Die Lieferpreise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung, Fracht und sonstigen Nebenkosten.

Maßgebend sind die in unserer Vertragsbestätigung genannten Preise zgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

4. Lieferungs- und Leistungszeit

I. Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

II. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen u. s. w., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterprioritäten eintreten - haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

III. Wenn die vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus Verzug sind -außer bei Vorsatz oder gar grober Fahrlässigkeit durch uns -ausgeschlossen, insbesondere besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz statt der Leistung.

V. Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug, dürfen wir die Ware auf seine Kosten einlagern. Wir können vom Vertrag zurücktreten und neben den nach gewissen Einlagerungskosten auch Schadensersatz statt der Leistung verlangen, soweit wir dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Annahme bestimmt haben, wobei von einer Fristsetzung in den gesetzlich bestimmten Fällen abgesehen werden kann; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

VI. Wir sind zu Teilleistungen und Teillieferungen jederzeit berechtigt.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unseren Betrieb verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich oder verzögert wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

6. Gewährleistung

I. Die Vertragsparteien vereinbaren und sind sich darüber einig, dass die gelieferten Waren handelsübliche Abweichungen in Farbe, Form und Qualität aufweisen können und dass diese Abweichungen, soweit es sich nicht um die gesetzlich bestimmten Fälle des Verbrauchsgüterkaufs handelt, keinen Mangel nach § 434 BGB begründen.

II. Etwaige Mängel sind uns, soweit es sich nicht um die gesetzlich bestimmten Fälle des Verbrauchsgüterkaufs handelt, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Lieferung schriftlich mitzuteilen, es sei denn, es handelt sich dabei um nicht offensichtliche Mängel. Allerdings müssen auch diese unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.

III. Entspricht der Liefergegenstand nicht der vereinbarten Beschaffenheit oder ist er darüber hinaus mangelhaft, sind wir mit Ausnahme der gesetzlich bestimmten Fälle des Verbrauchsgüterkaufs berechtigt, nach unserer Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers nachzuliefern oder nachzubessern. Es sind mindestens zwei Nachbesserungs- und Nachlieferungsversuche innerhalb einer angemessenen Frist zulässig.

IV. Im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung oder Nachlieferung nach angemessener Frist kann der Auftraggeber Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.

7. Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Pflichtverletzung, einschließlich eines Verschuldens bei oder nach Vertragsschluss oder aus unerlaubter Handlung sind gegen uns und unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt und soweit nicht eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt; in diesen Fällen sind die vorgenannten Schadensersatzansprüche nur bei vorsätzlichem Handeln ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

I. Bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen und Nebenforderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch der Saldoforderung aus laufen der Rechnung, sowie bis zur Einlösung hierfür hingegebener Wechsel und

Schecks (das gilt auch für das sogenannte Scheck-Wechsel-Verfahren) bleiben die Produkte unser Eigentum; nach Rücktritt vom Vertrag sind wir berechtigt, die Produkte herauszuverlangen.

Bei laufender Rechnung gelten sie als Sicherung für unsere Saldoforderung.

II. Die Vorbehaltsware ist gegen Feuer und Diebstahl zu versichern.

III. Soweit der Auftraggeber Kraft Gesetzes durch Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder dadurch Eigentum erwerben sollte, dass der Liefergegenstand wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks wird, gilt als vereinbart, dass wir an den neuen Produkten jeweils wieder Eigentum bzw. Miteigentum erwerben und zwar entsprechend dem Wert unserer verarbeiteten bzw. verbundenen Vorbehaltsware. Hierbei verwahrt der Auftraggeber den Liefergegenstand unentgeltlich, sofern er unmittelbarer Besitzer ist. Soweit sich der Liefergegenstand im Besitz eines Dritten befindet, tritt er die sich gegen diesen richtenden Ansprüche, insbesondere alle Herausgabeansprüche, schon hiermit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wir sind berechtigt, die Ware aus dem Besitz des Auftraggebers wegzunehmen oder wegnehmen zu lassen und zu diesem Zweck auch die Räumlichkeiten des Auftraggebers oder Besitzers zu betreten.

Erlischt unser Eigentum an der Ware Kraft Gesetzes zugunsten eines Dritten, der nicht Auftraggeber ist, so haftet uns der Auftraggeber dafür, dass der Dritte unsere Sicherstellung bewirkt.

IV. Entgegen § 951 BGB sind wir berechtigt, eingebaute Gegenstände wieder an uns zu nehmen.

V. Veräußert der Auftraggeber die von uns gelieferte Ware -gleich in welchem Zustand - , so tritt er schon hiermit die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Auf unser Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Besteller erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Die Abtretung dient zur Sicherung in Höhe des Wertes der verkauften Vorbehaltsware.

VI. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind nicht gestattet. Pfändungen oder ähnliche Beeinträchtigungen sind uns unverzüglich anzuzeigen.

VII. Liefert der Auftraggeber die Ware auf Kredit weiter, ist er verpflichtet, sich ebenfalls entsprechend dieser Klausel das Eigentum vorzubehalten.

VIII. Wir sind zur Abtretung der uns gegenüber dem Auftraggeber oder dessen Abnehmer zustehenden Forderungen berechtigt, auch wenn die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers etwas anderes bestimmen.

IX. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns von etwaigen ihn oder seinen Abnehmer betreffenden Zahlungsschwierigkeiten unverzüglich zu benachrichtigen, falls dadurch unsere Forderung beeinträchtigt werden kann.

9. Zahlung und Sicherheitsleistung

I. Soweit nicht anders vereinbart, ist unsere Rechnung netto Kasse zahlbar. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

II. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks oder Wechseln gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist, keine Rückbelastung erfolgt und der Wechsel eingelöst ist. Diskontzinsen und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind uns umgehend zu vergüten.

III. Zahlungsverzug des Auftraggebers tritt 14 Tage nach Fälligkeit ohne Mahnung ein. Gerät der Auftraggeber in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behalten wir uns vor. Diese Bestimmung berührt im übrigen nicht die Wirksamkeit des gesetzlich geregelten Verzugsseintritts.

IV. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks oder Wechsel angenommen worden sind. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und die Auslieferung der Ware zu verweigern.

V. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, zur Zurückbehaltung oder, soweit es sich nicht um die gesetzlich bestimmten Fälle des Verbrauchsgüterkaufs handelt, zur Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

VI. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit die Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

10. Unterlagen

Überlassene Verkaufsunterlagen wie Kataloge, Musterbücher, Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfe usw. bleiben unser Eigentum und dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben werden. Sie unterliegen dem Urheberrecht und sind auf Aufforderung unverzüglich an uns zurückzugeben.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

I. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

II. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Bochow, sofern der Auftraggeber Volkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Unter den gleichen Voraussetzungen ist für alle sich aus der Geschäftsverbindung unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten nach unserer Wahl das Amtsgericht oder das Landgericht Potsdam zuständig. Dieses gilt auch im Verhältnis zu ausländischen Kunden.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand: 10/2009